



BEURTEILUNG DER BERUFLICHEN LEISTUNG

Der NAKV sieht vor, dass die Bank der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres durch eine schriftliche Mitteilung und mit einer kurzen Begründung die berufliche Gesamtbeurteilung zukommen lässt.

Der NAKV sieht zudem vor, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Bezugsjahr regelmäßig in Bezug auf ihre/seine Beurteilung informiert werden muss.

Das Mitarbeitergespräch ist der formelle Rahmen, um gemeinsam über die Leistungen, die berufliche Entwicklung und über die Schulungsmöglichkeiten zu diskutieren sowie Klarstellungen einzufordern.

Die Nicht-Erreichung von quantitativen Zielen kann kein Grund für eine negative Beurteilung sein.

Die Bestätigung des Beurteilungsbogens bedeutet nicht das Einverständnis mit der beruflichen Beurteilung; es ist immer möglich, gegen die Beurteilung Einspruch zu erheben, wie im Art. 80 des NAKV, Komma 6 und 7, festgelegt und mit dem Abkommen vom November 2024 erneuert, welches Folgendes vorsieht:

- **Die/Der Mitarbeiter/in, die/der die berufliche Beurteilung für nicht der eigenen Leistung entsprechend hält, kann bei der zuständigen Betriebsdirektion innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung dagegen Einspruch erheben. Die/Der Mitarbeiter/in kann den Beistand eines zur Belegschaft gehörenden gewerkschaftlichen Vertreters der vertragsunterzeichnenden Gewerkschaft in Anspruch nehmen, dem er das Mandat erteilt.**
- **Der Betrieb teilt nach Anhörung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters innerhalb von 30 Tagen nach dem Rekurs die eigenen Entscheidungen dazu innerhalb der folgenden 60 Tage mit.**

Wir legen diesem Rundschreiben das Faksimile des für den Rekurs zu verwendenden Vordrucks bei.

Bozen, 24. März 2025

**Die Betriebsräte in der Volksbank
FABI – FIRST/CISL – FISAC/CGIL – UILCA – UNISIN**

FAKSIMILE FÜR DEN REKURS – per E-Mail zu senden

An den/die Leiter/in
der Personalabteilung der
Südtiroler Volksbank AG
Schlachthofstrasse 55
Bozen

Betreff: Rekurs gegen die Beurteilung der beruflichen Leistung (Art. 80 NAKV ABI – 19. Dezember 2019, erneuert mit NAKV 23.11.2023).

Die/Der Unterzeichnende,
zurzeit im Dienst bei, hält
die ihr/ihm erteilte Beurteilung über die berufliche Leistung in Bezug auf das Jahr
2024 für nicht der erbrachten Arbeitsleistung entsprechend und legt Rekurs gegen
diese Beurteilung ein.

Die/Der Unterzeichnende dieses Rekurses:

- ersucht um eine erneute Überprüfung und die Rücknahme der oben genannten Beurteilung der beruflichen Leistung;
- ersucht um eine Anhörung entsprechend der vertraglich festgelegten Regeln;
- teilt mit, dass sie/er den Beistand und die Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters des Vertrauens in Anspruch nehmen wird, an dessen Organisation sie/er das Mandat überträgt.

Mit freundlichen Grüßen.

.....
Unterschrift des Rekursstellers

.....
Datum